

Entwurf

Stadt Bad Friedrichshall
BEBAUUNGSPLAN "25/8 OBERE
FUNDEL"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Mannheim, den 10. November 2020

Aktenzeichen: 19182-1

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Stadt Bad Friedrichshall	Am Rathausplatz 1 74177 Bad Friedrichshall
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Klaus Herden (Dipl.-Biologe)	
Projektbearbeitung:	Klaus Herden (Dipl.-Biologe) Yvonne Staudt (M. Sc. Umweltwissenschaften) Franziska Vögler (Dipl.-Biologin) Jana Wittemaier (M. Sc. Geographie)	
Datei:	z:\az\2019\19182-1 b-plan bad friedrichshall\gu\sap\201110_sap_obere_fundel.docx	
Datum:	Mannheim, den 11.11.2020	
Aktenzeichen:	19182-1	



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung: Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	6
1.1	Erfordernis der Planaufstellung	6
2	Methodik	7
2.1	Rechtliche Grundlagen	7
2.1.1	Zugriffsverbote	7
2.1.2	Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen)	9
2.1.3	Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)	9
2.1.4	Ausnahmeprüfung	10
3	Vorhabenbeschreibung und Projektwirkungen	12
3.1	Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Bauungsplans	12
3.2	Projektwirkungen	15
3.2.1	Baubedingte Wirkungen	15
3.2.2	Anlagebedingte Wirkungen	15
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	16
3.3	Lage und Charakteristik des Untersuchungsraums	16
3.3.1	Plangebiet	16
3.3.2	Standort, Art und Umfang des Vorhabens	17
4	Ermittlung und Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten.....	18
4.1	Datengrundlagen	18
4.2	Abschichtung relevanter Arten	18
4.3	Bestandserfassung der relevanten Arten bzw. Artengruppen	20
5	Bewertung der Beeinträchtigung der relevanten Arten bzw. Artengruppen	23
5.1	Fledermäuse	23
5.2	Vögel	25
5.3	Reptilien	26
6	Maßnahmen.....	28
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	28



6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	31
7 Monitoring und Risikomanagement.....	33
8 Zusammenfassung und Fazit	34
9 Quellen, Literatur	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste der nachgewiesenen Fledermausarten (Quelle: Ingenieurbüro für Umweltplanung Simon 2017)	20
--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Darstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG, nach KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. und M. FROSCH (2011).	11
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „25/8 Obere Fundel“ (Stand: 20.10.2020) (Quelle: IFK - Ingenieure)	17

Anhang

Anhang 1:

Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (Quelle: Ingenieur-
büro für Umweltplanung Simon (2017): Fachbeitrag Artenschutz)

Anhang 2:

Liste der nachgewiesenen Laufkäferarten (Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und
Planung J. Trautner 2009)

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BE-Fläche	Bauzeitlich genutzte Flächen zur Baustelleneinrichtung (z. B. Lagerflächen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality)
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favorable conservation status)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
GOP	Grünordnungsplan
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
RL HE	Rote Liste Hessen
RL D	Rote Liste Deutschland
SO	Sondergebiet
UBÜ	Umweltfachliche Bauüberwachung
UG	Untersuchungsgebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung: Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Die Schwarz Immobilien Service GmbH & Co. KG plant südlich der Ortslage Kochendorf die Errichtung eines Dienstleistungsstandortes, an dem vorwiegend IT-Arbeitsplätze entstehen sollen. Dabei können bis zu 5.000 Arbeitsplätze geschaffen werden. Die verbleibende Baufläche soll gemäß Ursprungsplanung zu kleinen Teilen als Gewerbefläche entwickelt werden. Darüber hinaus soll die Bereitstellung von Wohnbauland und Mischgebieten sichergestellt werden. Weiterhin erfolgt die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr.

Mit seiner Siedlungsrandlage zur Ortslage Kochendorf der Stadt Bad Friedrichshall ist der Standort als eigenständiges Dienstleistungszentrum mit direkter Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz vorgesehen.

Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 25,75 ha. Die Fläche für das Baugebiet „sonstiges Sondergebiet Dienstleistung“ beträgt ca. 155.561 m². Die Flächen für das geplante Gewerbegebiet beträgt ca. 6.953 m². Für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes einschließlich privater Grünfläche und Lärmschutz wurden 21.537 m² veranschlagt, davon entfallen ca. 2.968 m² auf private Grünflächen. Östlich des allgemeinen Wohngebietes wurde ein Mischgebiet mit einer Fläche von ca. 1.669 m² festgesetzt. Ausgleichsflächen (= Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) innerhalb des Plangebiets wurden mit einer Flächengröße von ca. 21.724 m² festgesetzt.

Gemäß § 2a BauGB ist für die Bauleitplanung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan „25/8 Obere Fundel“. Zudem ist ein Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen, in dem mögliche vorhabenbedingte Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abzuprüfen sind.

Aufgabe des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist es, zu prüfen:

- welche artenschutzrechtlich relevanten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen,
- ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit (5) BNatSchG bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgelöst werden und
- ob trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen noch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verbleiben, die evtl. eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich machen.



2 Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Zugriffsverbote

Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene wurden verschiedene artenschutzrechtliche Vorschriften erlassen, die Regelungen zur Kontrolle des Handels und zum Schutz der Arten im Freiland sowie zum Schutz ihrer Lebensräume, Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten beinhalten.

Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz unter Anderem in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206/7) geregelt. In den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie (ABl. EG Nr. L 103) sind ebenfalls Regelungen zum Artenschutz verankert.

§ 44 und § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formulieren die artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf nationaler Ebene. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten gemäß des § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 ausschließlich für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten oder für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu klären, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung eines geplanten Vorhabens erfüllt werden. Diese Verbotstatbestände sind wie folgt definiert:

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 liegt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 hingegen liegt nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder



Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Dieses Verbot enthält eine zeitliche und eine funktionale Komponente: Zunächst sind nur Störungen während der genannten Zeiträume relevant. Weiterhin sind nur solche Störungen relevant, die zu einer Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch, Abzug in ungünstige Gebiete o. ä. führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden können.

Störungen sind weiterhin nur relevant, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern. Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern kann. Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsamen bewohnen. Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand nicht. Der Verlust einzelner Reviere durch Störungen kann u. U. ebenfalls akzeptabel sein, wenn der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht negativ beeinflusst wird. Erfasst sind auch Störungen durch Verkehrslärm oder Verkehrskollisionen, sofern sie den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Orte zu verstehen, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Darüber hinaus gehören aktuell nicht besetzte, aber regelmäßig für die oben genannten Funktionen genutzte Bereiche zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so z.B. Brutplätze, die bei Beginn der Brutphase mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teilhabiträumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderwege werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionslos. Der Schutz einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endet, sobald sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann. Sind die in nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Eingriffe bzw. Vorhaben in Natur und Landschaft Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Eingriffen ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn ein Bestand einer geschützten Pflanzenart beeinträchtigt wird. Von einem solchen Bestand ist auszugehen, wenn Vorkommen lebensfähiger Entwicklungsformen geschützter Pflanzen nachgewiesen oder auf Grund der Biotopeignung und früherer, regelmäßiger Funde zu erwarten ist.

Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgelöst, so ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit ein vorgezogener Funktionsausgleich in Form von CEF-Maßnahmen möglich ist bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Artenschutzverbote gegeben sind.

2.1.2 Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen)

Mithilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Zu Vermeidungsmaßnahmen zählen sowohl zeitliche Beschränkungen (wie z.B. Bauzeitenregelungen oder Eingriffe in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit von Vögeln) als auch technische Maßnahmen (wie beispielsweise die Reduktion von Emissionen oder die Trassenverlegung in artenschutzrechtlich weniger empfindliche Bereiche). Vermieden ist ein Verbotstatbestand, wenn vermeidbare Tötungen im Sinne der Zumutbarkeit durch das Vorhaben nicht stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art sich nicht verschlechtert, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

2.1.3 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)

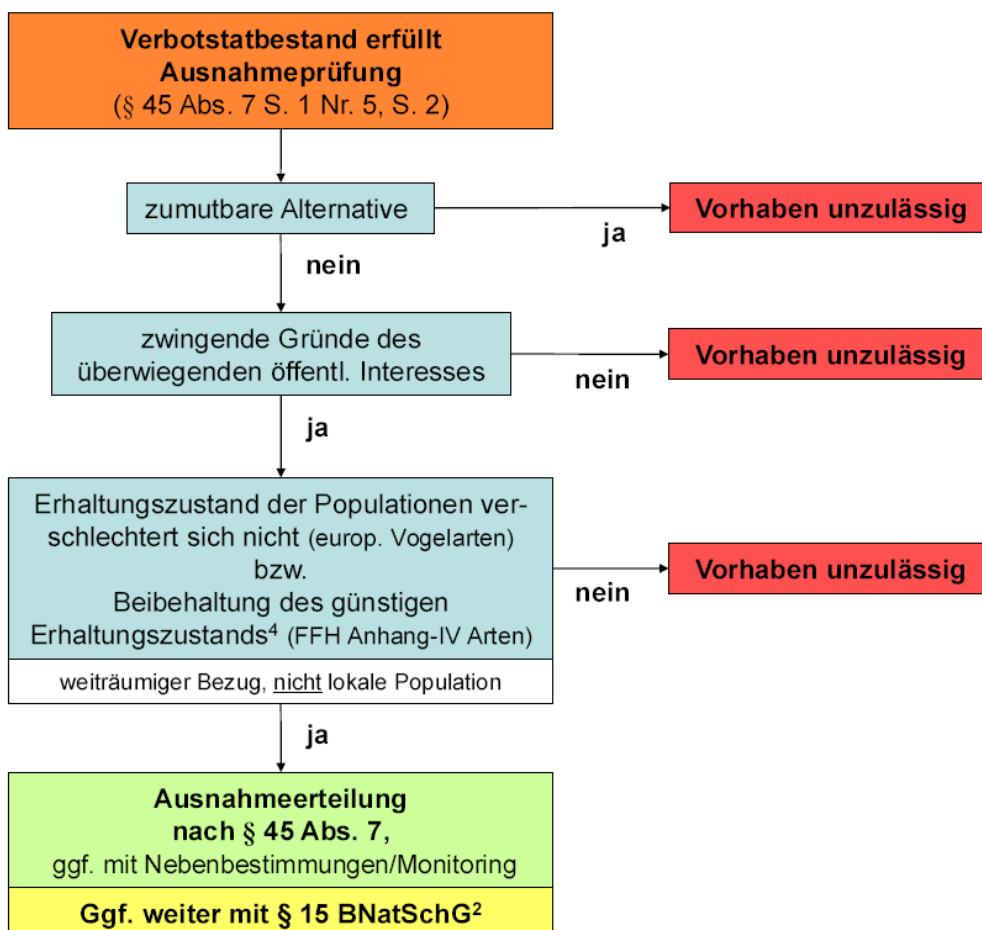
Ist aufgrund der Realisierung von Eingriffen der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gegeben, so können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Wurde vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein äquivalentes Ersatzhabitat für die betroffenen Arten geschaffen und dieses Habitat von den betroffenen Arten besiedelt bzw. ist eine Besiedlung zu erwarten, so liegt ein vorgezogener Funktionsausgleich vor. Damit die betroffenen Individuen die Ersatzlebensräume eigenständig besiedeln können, müssen sich diese im räumlich funktionalen Zusammenhang zu ihrem ursprünglichen Lebensraum befinden. Gemäß dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen und Zerstörungen zu vermeiden. Wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Population in ei-

nem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, so wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG ist demnach nicht mehr erforderlich.

2.1.4 Ausnahmeprüfung

Liegen nicht vermeidbare Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor, so können diese mithilfe einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG überwunden werden (vgl. Abbildung 1). Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum geplanten Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was sowohl technisch als auch standörtliche Alternativen umfasst,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.



² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahme trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

Abbildung 1: Schematische Darstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG, nach KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. und M. FROSCH (2011).

Abbildung 1 verdeutlicht, dass das Auslösen eines Verbotstatbestandes ggfs. mithilfe geeigneter Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Funktionsausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt, vermieden werden kann. Ist eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so kann eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu verhindern, werden Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich. Diese Maßnahmen dienen dazu, die betroffene Population zu stützen, den dauerhaften Fortbestand zu sichern, die Verschlechterung des Erhaltungszustands zu vermeiden und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht zu behindern. Die Erteilung solch einer Ausnahme kann ggf. mit Nebenbestimmungen, wie beispielsweise einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 Vorhabenbeschreibung und Projektwirkungen

3.1 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen des Bauungsplans

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 25/8 „Obere Fundel“ (Stand November 2020) zusammengefasst.

Wohngebiete

Die vorwiegend dem Wohnen dienenden Baugebiete im Norden des Plangebietes werden entsprechend der angestrebten Nutzung als Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Mischgebiete

Die als Mischgebiet geplante Fläche befindet sich im Nordosten des Geltungsbereiches. Es erfolgt eine vertikale Gliederung des Mischgebietes, in dem im ersten Vollgeschoss (EG) gemäß § 1 (7) BauNVO Wohnungen ausgeschlossen werden. Dies ermöglicht die Realisierung von Einrichtungen für die woh-nortnahe Versorgung der umliegenden Wohnquartiere. Oberhalb des ersten Vollgeschosses sind ge-mäß § 1 (7) BauNVO nur Wohnungen, Büros, Räume für freie Berufe gemäß § 13 BauNVO und Dienst-leistungen zulässig.

Gewerbegebiete

Ein weiteres Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Gewerbegebieten im südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplanes. Diese dienen im Wesentlichen der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Demnach sind gemäß § 8 BauNVO vornehmlich Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffent-liche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen sportlicher Zwecke zuläs-sig. Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen. Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist je Baugrundstück eine Wohnung für Aufsichtspersonen, Be-reitschaftspersonen, Betriebsinhaber oder Betriebsleiter nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb baulich verbunden und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse unterge-ordnet ist.

Sondergebiete

Ein zentrales Planungsziel des Bebauungsplanes im Sonstigen Sondergebiet (SO) „Dienstleistung“ (§ 11 BauNVO) ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Etablierung von Dienst-leistungseinrichtungen sowie ergänzenden Nutzungen. Als Bestandteile und Nutzung des Dienstlei-tungszentrums sind hierbei zu nennen:

- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- betriebsbezogene Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

- technische Dienste, Serviceeinrichtungen und betriebsbezogene Gastronomie.

Stellplätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen werden zugelassen.

Flächen für den Gemeindebedarf

Ergänzend zur Gewerbegebietsfläche wird direkt an der Gebietseinfahrt im Südosten des Plangebiets eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist ein Standort für eine Feuerwehrausrückwache im Umfang von 0,13 ha vorgesehen.

Freiraumstruktur / Flächen für öffentliche Grünflächen

Das Freiraumkonzept sieht eine intensive Durchgrünung des Plangebietes vor. Der Lärmschutzwall wird im inneren Bereich als private und im äußeren als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die öffentlichen Grünflächen im Süden und Nordwesten des Geltungsbereichs sind als Ausgleichsflächen mit integrierten Regenrückhaltebecken festgesetzt und dauerhaft zu erhalten. Mittig des Allgemeinen Wohngebietes sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und „Pflanzfläche“ festgesetzt. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes treten umfangreiche flächenhafte Bepflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen auf, die das Gebiet landschaftlich neugestalten und zugleich diverse klimaökologische und naturschutzfachliche Funktionen einnehmen.

Verkehrskonzept

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung durch das INGENIEURBÜRO ZIMMERMANN (2020) erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass mit den geplanten Neu- und Umbaumaßnahmen, das Straßennetz trotz des zusätzlichen Verkehrsaufkommens ausreichend leistungsfähig bleibt. Weiterhin zeigte sich, dass zum Schutz der umliegenden Wohngebiete ein aktiver Lärmschutz in Form eines Walls mit aufgesetzter Lärmschutzwand vor Verkehrs- und Gewerbelärm im Tageszeitraum notwendig ist. Die erforderliche Höhe beträgt 5,50 m. Jedoch verbleiben insbesondere im allgemeinen Wohngebiet auf Höhe des Erdgeschosses und des Obergeschosses Überschreitungen der nächtlichen Orientierungswerte der DIN 18005, sodass zusätzlich passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden zum Schutz vor Verkehrslärm notwendig werden.

Motorisierter Individualverkehr fließend

Die äußere Erschließung erfolgt durch die Anbindung des Gebiets über die K 2117/ K 2000 sowie über den vorgelagerten Anschluss der B 27. Um die Wohngebiete am südlichen Stadtrand von Kochendorf vor Lärmimmissionen zu schützen und um die Amorbacher Straße zu entlasten, ist eine Verlegung der K 2117 um ca. 50 m nach Süden geplant. Die verlegte Kreisstraße stellt die Hauptanbindung am Westrand des Plangebiets dar und soll vierstreifig an die B 27 anschließen. Die Heilbronner Straße wird am Südrand von Kochendorf in ihrem Verlauf nach Süden verschwenkt und mündet auf die neue Hauptachse der K 2117.



Im Osten des Plangebietes erfolgt die Anlage eines Kreisverkehrs, der die K 2117 mit der verlängerten Neckarsulmer Straße verbindet. Zwischen den beiden geplanten Knotenpunkten sind entlang der nach Süden verlegten K 2117 zusätzliche Links- und Rechtsabbiegestreifen vorgesehen, um die Zufahrt auf das Sondergebiet zu ermöglichen.

Das Gewerbegebiet im Südosten wird über eine Stichstraße mit Gehweg und Wendeplatte erschlossen. Von dieser abzweigend ist eine weitere Zu- und Ausfahrt zu den Parkgeschossen des Sondergebietes vorgesehen. Über eine untergeordnete Wohnstraße im Ringschluss zwischen Neckarsulmer und Amorbacher Straße wird ein neues Wohngebiet erschlossen.

Langfristig ist geplant die Erschließung des Gebiets an die B 27 durch einen Umbau des Verkehrsknotens B 27, K 2117 und K 2000 zu verbessern. Dies erfolgt in gesonderten Verfahren.

Ruhender Verkehr

Es sind keine zusätzlichen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum erforderlich. Das Parken erfolgt vollständig innerhalb des Sondergebiets. Für die Beschäftigten sind dabei 5 Parkdecks vorgesehen; zwei Besucherparkplätze sind im Bereich der Haupteinfahrt geplant. Im Bereich der Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete ist das Parken von Besuchern, Lieferanten, Kunden oder Beschäftigten im Straßenraum vorgesehen bzw. auf den Baugrundstücken sicherzustellen.

Landwirtschaftlicher Verkehr

Um die Bewirtschaftung der südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährleisten zu können, werden die Feldwege an das geplante Straßennetz angebunden. Im Südosten des Plangebiets wird eine Neutrassierung eines entfallenden Feldweges erforderlich sein, während der bestehende Feldweg im Süden bzw. Südosten erhalten werden kann.

Feuerwehr

Die Zufahrt der Feuerwehr zum Plangebiet erfolgt im Rettungs- und Brandfall über das öffentliche Straßennetz im Norden sowie entlang des Südrandes des Plangebietes über den bestehenden Wirtschaftsweg. Dieser wird durch Feuerwehrzugänge mit Haltebuchten ergänzt. An der Zufahrt des neuen Gewerbegebietes ist weiterhin eine neue Ausrückwache für die Feuerwehr geplant.

Fuß- und Radverkehr

Im nördlichen Bereich, an die nach Süden verlegte K 2117 und westlich des Kreisverkehrs, ist ein 3,0 m breiter Rad- und Fußweg vorgesehen. Im Westen wird er über die Heilbronner Straße geführt. Damit wird die Anbindung des Sondergebietes an den westlich gelegenen Stadtbahnhaltepunkt „Kochendorf“ gewährleistet. Im Osten wird der Fuß- und Radweg vom Kreisverkehr bis zum Gewerbegebiet im Südosten geführt. Über die verlegte K 2117 in Richtung Kochendorf zwischen der Heilbronner Straße und dem Sonstigen Sondergebiet wird eine Brücke aufgespannt, die ausschließlich dem Rad- und Fußgängerverkehr dient.

Öffentlicher Nahverkehr

An der neuen K 2117 in unmittelbarer Nähe zum Hauptzugang des Sondergebiets werden Busbuchten für eine weitere Haltestelle eingerichtet. Zur Verbesserung der ÖPNV-Anbindung wurden planerische Überlegungen für die Errichtung eines neuen S-Bahn-Haltepunkts westlich des Plangebiets auf Höhe des Anschlusses der K 2000 an die B 27 angestellt.

3.2 Projektwirkungen

Auf der Grundlage der Vorhabenbeschreibung werden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens, die artenschutzrechtliche Relevanz haben, identifiziert. Sie werden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Projektwirkungen unterteilt.

3.2.1 Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase sind folgende vom Projekt ausgehende wesentliche Wirkungen zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Flächen für die Zwischenlagerung von Material (Erdaushub, Schotter u. ä.) etc.
- Erhöhte Emissionen von Luftschadstoffen, Staub und Lärm sowie Erschütterungen durch Baustellenverkehr und Massentransport
- Beseitigung oder Beeinträchtigung von Gehölzen
- Bodenbewegungen durch Umlagerungen von Boden und Gesteinen während der Bauphase.

Diese baubedingten Wirkungen sind in der Regel vorübergehend, können jedoch auch bleibende Beeinträchtigungen verursachen. Daneben gehört die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Baustelleneinrichtung (BE-Flächen) bzw. die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baustraßen dazu.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Allgemeine anlagebedingte Wirkfaktoren sind v. a. durch bauliche Anlagen (Gleisanlagen, Maste, Leitungen, Bauwerke) bedingt. Die Intensität und die Reichweite der Wirkungen sind wesentlich von der Bauart und den Abmessungen der baulichen Anlagen abhängig:

- Flächenverlust/Flächeninanspruchnahme durch den Baukörper und technische Anlagen
- Zerschneidung/Barrierewirkung durch Bauwerke
- visuelle Störungen (durch Bauwerke, Lärmschutzwände etc.)

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingt werden jene Wirkfaktoren bezeichnet, die mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer Anlage einhergehen. Im vorliegenden Fall sind folgende wesentliche betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten:

- Betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Wellen)
- Erhöhung des Kollisionsrisikos von Tieren
- Optische Reize (Störungen durch Beleuchtung/Lichtreflexe).

3.3 Lage und Charakteristik des Untersuchungsraums

3.3.1 Plangebiet

Der Planbereich mit ca. 25,75 ha befindet sich im Außenbereich der Stadt Bad Friedrichshall, am südlichen Ortsrand der Ortslage Kochendorf. Er schließt südlich an die bestehenden Bebauungspläne „25/3 Spitzgarten/Weißer Markstein“ und „26/4 Schiller-Langstraße“. Westlich der Heilbronner Straße befindet sich der bestehende Bebauungsplan „26/12 Attig“. Die Fläche wird im Norden durch die Amorbacher Straße (K 2117) begrenzt. Im Anschluss daran befinden sich Wohnbebauungen. Die Amorbacher Straße verläuft von Norden Richtung Osten weiter und bildet im Osten die Plangrenze. Weiter östlich schließt sich intensiv genutztes Ackerland an. Entlang der südlichen Grenze befinden sich Wiesen und Streuobstbestände. Im Südwesten wird der Planbereich durch teils mit Weinbergen bestandene Steilhänge umfasst, die zur B 27 und zur Bahnlinie abfallen. Durch Nutzungsaufgabe haben sich bereits größere Gehölzbestände entwickelt. Westlich grenzen die K 2117 und Verkehrsgrünflächen an das Gebiet. Das dahinterliegende Wohngebiet trennt ein Lärmschutzwall von den umliegenden Hauptverkehrsstraßen.

Das Plangebiet ist größtenteils unbebaut und wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Im westlichen Bereich befindet sich eine aufgegebenen Gärtnerei und ein kleiner landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb. Die Ackerflächen innerhalb des Plangebiets werden durch zwei in Ost-West-Richtung parallel verlaufende Graswege unterteilt. Weitere Wege befinden sich im Nordwesten sowie im Osten und entlang der südlichen bzw. südwestlichen Plangebietsgrenze. In der Nordhälfte des westlich angrenzenden Gehölzstreifens überragen Pappeln heimische Bäume und Sträucher. Die Südhälfte ist als Feldgehölz ausgebildet; Sträucher und Gestrüpp sind den Rändern vorgelagert. Nach Süden begrenzt ein von Gestrüpp und Ruderalvegetation bewachsener Wall das Gehölz.

Der östliche Bereich des Plangebiets ist durch mehrere Wiesen mit unterschiedlich alten Obstbäumen geprägt. Im Südosten wird die Fläche von Stromtrassen überspannt.

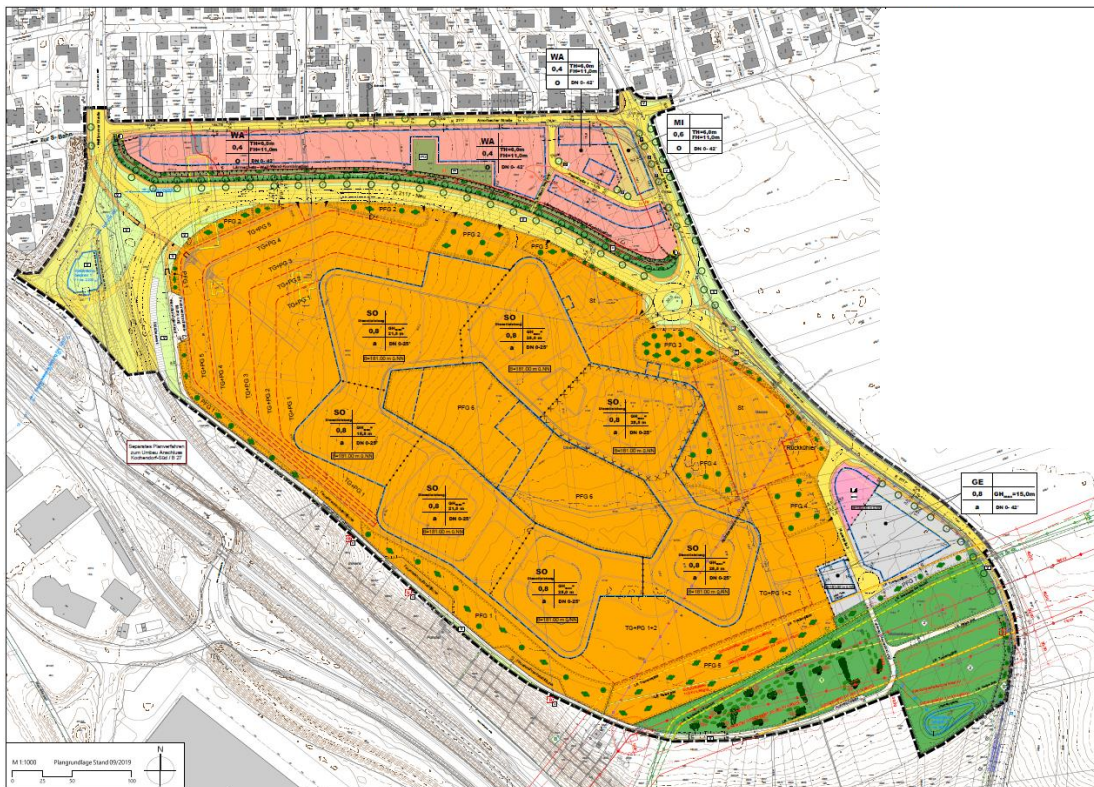


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „25/8 Obere Fundel“ (Stand: 20.10.2020) (Quelle: IFK - Ingenieure)

3.3.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich der geplanten baulichen Entwicklung für den Bebauungsplan „25/8 Obere Fundel“ wird im Norden und Osten von der K 2117 / Amorbacher Straße, im Süden vom Feldweg Flurstück 3683 bzw. den angrenzenden Weinbergen und im Westen durch die B 27 und die Heilbronner Straße (K 2117) begrenzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Wohn- und Gewerbebauflächen und für die Verlegung der K 2117 (Amorbacher Straße) geschaffen werden.

Zentrales Ziel der Planaufstellung ist die Ansiedlung eines Dienstleistungsstandortes. Damit wird den Zielen der Raumplanung Rechnung getragen. So ist gemäß der Regionalplanung der Standort als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ausgewiesen (vgl. 2.4.3.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020).

Ein weiteres Ziel besteht in der Schaffung von Wohn- bzw. Mischgebieten im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes.

4 Ermittlung und Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind bei Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG der Eingriffsregelung unterliegen, die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. In Kapitel 4.2 werden die Tiergruppen und Arten dargestellt, die im vorliegenden Fall einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

4.1 Datengrundlagen

Als Grundlage zur Beschreibung der naturräumlichen Ausstattung des Bebauungsplanes „25/8 Obere Fundel“ wird die Bestandsaufnahme des 2017 erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des Ingenieurbüros für Umweltplanung Simon herangezogen. Grund dafür sind die bereits stattfindenden archäologischen Grabungen und die darüber hinaus veränderte Situation im Plangebiet durch u.a. der Durchführung von Gehölzrodungen und der Aufgabe der Gärtnerei sowie des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs.

Für das Plangebiet erfolgte bereits 2009 eine artenschutzrechtliche Prüfung. Als Grundlage der Prüfung wurden 2009 die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Laufkäfer untersucht. 2016 erfolgte eine Neuaufnahme des Verfahrens, in dessen Zuge durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Dipl.-Ing. Walter Simon die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien erneut untersucht wurden. Weiterhin wurde im April 2020 eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass ein Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Tagfalter, Käfer (inkl. Laufkäfer) und Libellen aufgrund des Fehlens der entsprechenden Lebensräume, wie bspw. lichte Wälder, Wasserlebensräume und Magerwiesen nicht gegeben ist.

Für den vorliegenden Fachbeitrag wurden im Wesentlichen folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Ingenieurbüros für Umweltplanung Simon
- Kartierung bzw. Überprüfung der Fauna 2020 durch die Baader Konzept GmbH (Reptilien/Vögel)

4.2 Abschichtung relevanter Arten

Von der Gesamtmenge der erfassten Arten werden die für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Arten abgeschichtet.

Bestimmte Arten bzw. Artengruppen können nach dem Vorliegen bestimmter Bedingungen (z.B. kein für die Art geeigneter Lebensraum im Bereich des Vorhabens, keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen, keine Nachweise trotz ausführlicher Erhebungen vor Ort) von der artenschutzrechtlichen Betrachtung ausgeschlossen werden. Nachfolgend werden die Gründe für den Ausschluss dieser Arten genannt.

Artenschutzrechtlich geschützte Vertreter der Flechten, Farne, Pilze und Moose sind Untersuchungsraum nicht vorhanden. Auch von den weiteren artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten gibt es



gemäß der durchgeführten Vegetationskartierung keine Nachweise, so dass diese Artengruppe von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden kann.

Für die Haselmaus wird ein Vorkommen als möglich eingestuft. Das Feldgehölz am westlichen Gebietsrand und die Feldhecke am Talhang werden als potenzielle Habitate bewertet. Das Feldgehölz am westlichen Gebietsrand befindet sich inmitten intensiv genutzter Ackerflächen. Von den Gehölzen des südlich gelegenen Talhangs wird das Feldgehölz durch einen Schotterweg, Acker- und Brachflächen getrennt. An der Stelle mit der geringsten Entfernung beträgt die Distanz 10 m und damit deutlich mehr als 6 m, die als Ausbreitungsgrenze angegeben wird.

Die Feldhecken und Gehölze am Talhang sind nach Osten vollständig von Rebflächen unterbrochen und werden nach Süden hin durch die Bundesstraße 27 begrenzt. Eine Verbindung zu einer Laubwaldfläche über lineare Gehölzstrukturen besteht nicht. Die für Haselmäuse potenziell nutzbaren Gehölzstrukturen nehmen nach den Kartierungen im Jahr 2016 eine Fläche von rund 1,15 ha ein. Aufgrund der Angaben zur Reviergröße könnte eine überlebensfähige Population der Haselmaus hier nicht existieren.

Der Gutachter kommt zu der Einschätzung, dass aufgrund der Habitatanalyse ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ausgeschlossen ist und keine Beeinträchtigungen der Art auftreten können.

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sowie des Großen Feuerfalters im beplanten Bereich werden als unwahrscheinlich eingestuft. Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sind in den angrenzenden Weinberghängen anzunehmen, diese Bereiche sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Eine Population des Großen Feuerfalters innerhalb des Plangebietes kann, trotz Beständen von Raupenfutterpflanzen (v.a. Stumpfblättriger Ampfer, Krause Ampfer), ausgeschlossen werden. Laut gutachterlicher Einschätzung handelt es sich bei den Wiesen im Geltungsbereich um Grünland mittlerer Standorte. Gleichzeitig fehlen als Rendezvousplätze nutzbare Vegetationsstrukturen. Die Grünlandflächen im Geltungsbereich liegen zudem inselartig inmitten von Ackerfluren und sind nicht über geeignete Vegetationsstrukturen mit Feuchtbiotopen vernetzt. Die vorhandene Biotopstruktur und die mangelnde Vernetzung machen ein Vorkommen des Falters im Geltungsbereich unwahrscheinlich. Für die Artengruppen des Makrozoobenthos, Fische und Rundmäuler, Heuschrecken und Libellen sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Folgende artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen konnten bei den durchgeführten Untersuchungen im Untersuchungsraum nachgewiesen werden und werden nachfolgend einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen:

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL

4.3 Bestandserfassung der relevanten Arten bzw. Artengruppen

Fledermäuse

Das Gebiet wurde 2009 an vier Terminen von Mitte Mai bis Anfang August durch nächtliche, mehrstündige Begehungen untersucht. 2016 fanden zwischen Mitte Juni und Mitte August drei weitere Begehungen statt. Die Beobachtungen fanden kurz vor dem Ausflugsbeginn statt, um zu überprüfen, ob im von der Planung betroffenen Baum- oder Gebäudebestand Sozialrufe von Fledermäusen zu hören sind. Mittels eines Bat-Detektors (Pettersson D 240) wurden die Rufe detektiert. Weiterhin wurden durch Sichtbeobachtung des charakteristischen Flugverhaltens und der Silhouette der Tiere durch Verwendung eines Suchscheinwerfers die Arten bestimmt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Plangebiet erfassten Fledermäuse aufgeführt.

Tabelle 1: Artenliste der nachgewiesenen Fledermausarten (Quelle: Ingenieurbüro für Umweltplanung Simon 2017)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Nachgewiesene Arten mit Anzahl der Ruf- und Sichtnachweise	
		2009	2016
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	35	40
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	1	3
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	-
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	5	1
<i>(Nyctalus spec.)</i>	-	2	-
<i>(Nyctalus leisleri)</i>	(Kleiner Abendsegler)	1	-
<i>(Myotis myotis)</i>	(Großes Mausohr)	1	-

Hinweis: Für die eingeklammerten Arten war eine sichere Artbestimmung nicht möglich.

Die Nachweise jagender Fledermäuse beschränkten sich auf die Streuobstwiese und die Gehölze innerhalb des Planbereichs. Ackerflächen wurden nicht bejagt. Hinweise, dass bestimmte Vegetationsstrukturen, wie das westliche Feldgehölz, bedeutsame Leitstrukturen darstellten und von einer größeren Individuenanzahl von Fledermäusen als Flugstraße genutzt und regelmäßig beflogen wurden, konnten durch den Gutachter nicht festgestellt werden. Auch wurden im Planungsraum oder in dessen näherer Umgebung keine Wochenstuben aufgefunden. Weiterhin konnte nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Höhlen, Astlöcher, Nischen oder Spalten an Gebäuden oder Gartenhütten außerhalb des Untersuchungszeitraumes von Fledermäusen als Paarungs- und Zwischenquartier genutzt wurden.

Europäische Vogelarten

2009 wurden bei 12 Begehungen zwischen März und Juli 50 Vogelarten festgestellt. Davon brüteten 31 Arten im Gebiet und 19 Arten nutzten es zur Nahrungssuche. Bei den innerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen nachgewiesenen Arten handelte es sich u.a. um Feldlerche und Schafstelze. Innerhalb der Streuobstwiesen wurden die Arten Star, Feldsperling, Girlitz und Gartenrotschwanz nachgewiesen, innerhalb der Feldgehölze waren es Ringeltaube, Nachtigall und Heckenbraunelle.

Im Juni 2016 wurden zwei weitere Begehungen durchgeführt. Dabei konnte für die meisten Brutvogelarten das Vorkommen bestätigt werden. Als neu festgestellte Brutvogelart trat der Zaunkönig auf. Durch den Gutachter konnten von den Nahrungsgästen nur knapp ein Drittel der 2009 festgestellten Arten bestätigt werden. 2016 wurden der Baumfalke, die Nilgans und der Wanderfalke neu als Nahrungsgäste bestätigt.

Bei den nachgewiesenen Arten handelte es sich um Kulturfolger und Arten der offenen und halboffenen Landschaft.

Der Gutachter kommt zu der Einschätzung, dass aufgrund nicht wesentlich veränderter Habitatstrukturen zwischen den Jahren 2009 und 2016 auch alle nicht bestätigten Brutvogelarten und Nahrungsgäste noch vorkommen könnten.

Insgesamt können daher 32 Brutvogelarten und 22 Nahrungsgäste im Plangebiet vorkommen (siehe Anhang 1).

Die Rote Liste stuft 25 der Brutvogelarten als nicht gefährdet ein. Auf der Vorwarnliste stehen folgende Arten: Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Wiesen-Schafstelze, Star und Turmfalke. Die Feldlerche wird in der Kategorie 3 als gefährdet gelistet (LUBW 2013).

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wurde zur Erfassung der Reptilien im Jahr 2009 dreimal im Zeitraum Anfang Mai bis Anfang Juni begangen. Zwischen Ende Juni und Ende August 2016 erfolgten drei weitere Begehungen.

Bei den gutachterlichen Bestandsaufnahmen konnten die Blindschleiche, die Schlingnatter und die Zauneidechse nachgewiesen werden. Die Mauereidechse konnte nicht festgestellt werden, daher kann davon ausgegangen werden, dass die Art nicht im Untersuchungsgebiet vorkommt. 2009 wurde ein Jungtier der Schlingnatter im südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Weinberg unter einer Steinplatte aufgefunden. Ein Vorkommen der standorttreuen und wärmeliebenden Art innerhalb des Geltungsbereiches wird aufgrund der Habitateigenschaften ausgeschlossen. Zwei Individuen der Blindschleiche wurden 2009 ebenfalls im Weinberg gefunden.

An fünf Stellen im östlichen Teil des Geltungsbereiches oder in dessen unmittelbarer Nähe wurde 2009 die Zauneidechse nachgewiesen. 2016 gelangen drei weitere Nachweise aus demselben Bereich sowie ein weiterer Nachweis am Rand des Mauerweinbergs. Die besiedelten Habitate waren überwiegend

grasreiche Böschungen und die Ränder von Wiesen und Streuobstwiesen, meist entlang von Wegen. Weitere Exemplare wurden am Talhang des Neckars gefunden.

Im Jahr 2020 wurden zwischen März und September 2020 insgesamt 5 Begehungen für Reptilien vorgenommen. Dabei wurden die ursprünglichen Bau- bzw. Vergrämunungsflächen, die Maßnahmenfläche und die nähere Umgebung wie die Weinberge begangen.

In den vergränten Bereichen konnten keine Zauneidechsen mehr nachgewiesen werden, was dafür spricht, dass die Vergrämunung und Umsetzung der Tiere erfolgreich war.

Da die Vergrämunung und gleichzeitige Umsetzung der Zauneidechsen im Herbst 2019 stattfand, wurde im Jahr 2020 das erste Monitoring der Maßnahmenflächen durchgeführt.

5 Bewertung der Beeinträchtigung der relevanten Arten bzw. Artengruppen

5.1 Fledermäuse

Betroffenheit

Baubedingt:

Temporäre Lichtemissionen im Bereich der Baustellen und BE-Flächen können sich theoretisch nachteilig auf Fledermäuse auswirken, da manche Arten ausgeleuchtete Bereiche weniger häufig frequentieren oder ganz meiden. Denkbar ist somit, dass ausgeleuchtete Bauabschnitte eine Barriere darstellen und Fledermäuse in der Folge auf andere Jagdrouten ausweichen müssen. Dieser Effekt ist vor allem für Arten aus der Gattung *Myotis* nachgewiesen. Siedlungsarten wie die Zwerg-, Rauhaut- oder Breitflügelfledermaus sind während Jagd- oder Transferflügen weitgehend unempfindlich gegenüber Lichtemissionen (STONE 2013).

Im Rahmen der Überplanung des Gebietes werden Lebensräume von Fledermäusen beeinträchtigt bzw. zerstört. Hierbei kann es baubedingt vor allem aufgrund der Rodungs- und Abrissarbeiten von Gehölzen, Gebäuden, Schuppen und Scheunen zu einem Verlust von Paarungs- und Zwischenquartieren kommen. Es können dabei mögliche Paarungs- und Zwischenquartieren des Großen oder Kleinen Abendseglers, der Zwergfledermaus oder der Rauhaufledermaus betroffen sein. Eine Verletzung/Tötung einzelner Individuen kann während der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Zum Schutz der Fledermäuse sind die Gehölze im Zeitraum zwischen 01. Oktober und dem letzten Tag im Februar zu roden. Größere Bäume sollten unmittelbar vor der Fällung auf geeignete Höhlen kontrolliert werden. Die Baufeldberäumung und der Abriss von Gebäuden, Schuppen und Hütten hat ebenfalls im selben Zeitraum zu erfolgen. Unter Einhaltung der Zeitenregelung zur Entfernung von Gehölzen sowie der Baufeldberäumung (Abschiebung der Vegetation) und des Gebäudeabrisses kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Wochenstuben- und Winterquartiere oder bedeutsame Leitstrukturen sind nicht betroffen.

Sollten Höhlen oder andere als Quartier geeignete Strukturen gefunden werden, sind sie mit Hilfe einer Leiter oder eines Hubwagens auf die Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Der Ausgleich für jedes verlorengehende Quartier hat in einem Verhältnis von 1:2 zu erfolgen. Dabei sind pro verlorengehendem Quartier zwei künstliche Fledermaushöhlen zu errichten. Unabhängig davon sind vor den Rodungsarbeiten vorsorglich zwei Fledermausflachkästen und drei Fledermaushöhlen anzubringen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt außerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 5982 und 5922. Dadurch können kurz- und mittelfristig an Bäumen oder Scheunen verlorengehende Zwischen- und Paarungsquartiere ersetzt werden. Langfristig werden sich in den Obstbäumen, die in den Grünflächen an den Gebietsrändern gepflanzt werden, wieder neue Höhlen und Spalten bilden. Weiterhin wird empfohlen an den entstehenden Gebäuden, insbesondere an den Gebäudeseiten zum Talhang,



Quartiermöglichkeiten bspw. in Form spezieller Fledermausbretter oder Fledermauskästen vorzusehen.

Bei den Arbeiten zur Dämmerung und in den Nachtstunden sind nur insektenfreundliche Lampen (Leuchten mit warm-weißen-LED, Ausrichtung der Leuchten nach unten, keine Aus- und Abstrahlung in den Wald) zu verwenden, sodass erhebliche Störungen vermieden werden (vgl. Maßnahme V5). Des Weiteren wird bezüglich des Lichtes dafür Sorge getragen, dass die Lampen möglichst wenig Streuwirkung aufweisen und die Beleuchtung von Flächen, die als Jagd- oder Habitatraum dienen, ausgeschlossen wird. Es werden zudem keine essentiellen (= für das Überleben der Arten im Betrachtungsgebiet notwendiges) Jagd-/Nahrungshabitate ausgeleuchtet, überbaut oder durchschnitten.

Emissionen von Staub oder Abgasen während der Bautätigkeit spielen für Fledermäuse keine Rolle. Lärmemissionen können allenfalls dann für Fledermäuse erheblich werden, wenn sie den Jagderfolg negativ beeinflussen (Maskierungseffekt). Zum einen ist dies bisher aber nur an sehr starken und kontinuierlichen Lärmquellen wie Autobahnen nachgewiesen, zum anderen sind alle Fledermäuse vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Da die Bautätigkeiten zum einen nicht mit der Lärmquelle „Autobahn“ vergleichbar sind und zum anderen nur mit insektenfreundlicher Baustellenbeleuchtung stattfindet (vgl. Maßnahme V5), wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Baubetrieb ausgegangen.

Anlagebedingt:

Unter den anlagebedingten Wirkungen sind vor allem die Flächeninanspruchnahme durch den Baukörper und die technischen Anlagen sowie eventuelle Zerschneidungs- oder Barriereeffekte zu nennen.

Gemäß gutachterlicher Aussage werden Fledermäuse vor allem den teilweise verbuschten Prallhang des Neckars, das Streuobstwiesengebiet nördlich des „Plattenwaldes“, als auch den Luftraum über den Fluss bejagen und von dort aus auch zu den Streuobstwiesen im Gewann „Obere Fundel“ fliegen. Der Prallhang des Neckars wird in seiner Bedeutung für Fledermäuse nicht beeinträchtigt. Durch die gute randliche und interne Eingrünung des Gebiets wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von den Fledermäusen weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden. Für den Ausgleich von Eingriffen in Paarungs- und Zwischenquartiere sind entsprechende CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Fledermausfauna auszugehen.

5.2 Vögel

Betroffenheit

Baubedingt:

Baubedingt kann es zu Verlusten von Lebensräumen und Brutstätten kommen. So ist zu befürchten, dass während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört sowie Jungvögel u.U. brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit werden die Vögel durch Eingriffe voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Temporäre Störungen können durch Baubetrieb, Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen auftreten. Diese sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen, die zudem durch die Nähe zum Siedlungsrand und zu Straßen an Lärm und Bewegungsunruhe gewöhnt sind.

Emissionen von Staub oder Abgasen während der Bautätigkeit spielen für Vögel keine Rolle. GARNIEL et al. (2007) definieren in dem Leitfaden „Vögel und Verkehr“ Ranking-Listen für die Lärmempfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Straßenlärm in verschiedenen Lebensphasen. Von den nachgewiesenen Vogelarten gilt demnach keine Art als besonders lärmempfindlich gegenüber Straßenlärm. Es wird davon ausgegangen, dass analog gegenüber dem zeitlich begrenzten und qualitativ deutlich weniger belastenden Baulärm ebenfalls keine erhöhte Empfindlichkeit besteht, zumal die vorkommenden Brutvögel bereits an die Lärmemissionen gewöhnt sind (Vorbelastung).

Um die direkte baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern zu vermeiden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), wird grundsätzlich eine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V 1, Kapitel 6.1). Die notwendige Rodung von Gehölzen wird in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 28. Februar, d.h. außerhalb der Vegetationsperiode, durchgeführt. Die Baufeldfreimachung findet zwischen August und März, außerhalb der Brutzeit der Vogelarten statt.

Im Rahmen der Abrissarbeiten können Brutmöglichkeiten, der an den Gebäuden brütenden Arten beeinträchtigt oder zerstört werden. Durch die Rodung und Baufeldräumung gehen Streuobstwiesen, Feldgehölze, Feldhecken und Schuppen sowie Scheunen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Freibrüter verloren. Freibrüter finden in der Umgebung des Plangebietes sowie durch die Erhaltung von Gehölzen weiterhin ausreichend geeignete Strukturen für den Nestbau. Unter Einhaltung der Zeitenregelung zur Entfernung von Gehölzen sowie der Baufeldberäumung (Abschiebung der Vegetation) und des Gebäudeabrisses kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt:

Anlagebedingt können Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen, da der vorhandene Gebäudebestand abgerissen bzw. verändert wird und Gehölzbestände entfernt werden. Für insgesamt acht Höhlen- und zwei Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter entfallen Brutmöglichkeiten. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzgl. der Feldlerche und der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter, sind geeignete Maßnahmen vorgesehen. Der Erfolg der Maßnahme wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.

Die am südlichen Weinberghang brütenden Arten werden durch die tiefere Lage des Gebiets vom Geltungsbereich abgeschirmt. Weiterhin beträgt der Abstand der Baugrenze zur Hangoberkante etwa 20 m. Dazwischen ist die Anlage eines Heckenstreifens geplant, der als Puffer zum Hang wirkt. Für die außerhalb des Geltungsbereichs und in den zu erhaltenden Gehölzen brütenden Arten bleiben Brutmöglichkeiten erhalten. Durch die Bebauung geht ein Brutrevier der Feldlerche verloren. Die Feldlerchen außerhalb des Planbereichs, in der östlich anschließenden Feldflur, halten bereits jetzt einen Abstand von mehr als 60 m zur Grenze des Geltungsbereiches ein. Diese können auch weiterhin ihre bisherigen Brutplätze nutzen. Die Schafstelze ist bzgl. des Abstandes zwischen Nest und Bebauung unempfindlicher als die Feldlerche. Sie findet in der Umgebung genügend freie Ackerflächen als Bruthabitat.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind Nutzungsintensivierungen des Plangebietes durch die gewerbliche und verkehrliche Nutzung, sowie die Wohnnutzung zu erwarten. Insbesondere ist mit Störungen durch Verkehr, menschliche Aktivitäten, wie Lärm oder Licht, zu rechnen. Der Untersuchungsraum ist bereits im Ist-Zustand durch bestehende Störungen wie die angrenzende vielbefahrene Straße, die sonstigen umliegenden Verkehrswege, der Siedlung und das Gewerbe- und Industriegebiet im Neckartal beeinträchtigt. Nach gutachterlicher Einschätzung ist deshalb nicht von einer erheblichen Zunahme der Störungen durch die spätere Nutzung des Gebiets auszugehen.

Ein vorhabenbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug von Vögeln an Glasfassaden wird nicht erwartet, da die Außenfassaden der Gebäude dreidimensional gestaltet und die einzelnen Glaselemente durch breite Strukturen gegliedert sind, so dass von den Gebäuden wenige Reflexionen ausgehen und die Fassaden für Vögel gut als Hindernis wahrnehmbar sind. Die verwendeten Glasseiben weisen einen Reflexionsgrad von max. 15 % auf und reduzieren dadurch Spiegeleffekte.

5.3 Reptilien

Betroffenheit

Baubedingt:

Für die Schlingnatter und Blindschleiche können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da sie ausschließlich im südlich an den Geltungsbereich anschließenden Weinberg vorkommt.

Im Rahmen der Bauarbeiten gehen Lebensräume der Zauneidechse (Obstwiesen, Gärten, Gehölz- und Randstrukturen) verloren. Diese werden allerdings im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wieder zur Verfügung gestellt. Es besteht die Gefahr, dass während der Bauphase Eidechsen verletzt oder getötet werden. Besonders gefährdet sind Tiere in der Winterstarre und im Boden abgelegte Eier. Aus diesem Grund sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (s. Kapitel 6.1 und im GOP Kapitel 5). Die außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Individuen werden nicht beeinträchtigt, da nicht in die angrenzende Feldflur bzw. den Talhang eingegriffen wird.

Anlagebedingt:

Anlagebedingte Wirkungen entstehen für Reptilien beispielsweise durch Flächeninanspruchnahmen in Form von Versiegelungen oder Trennwirkungen von Lebensräumen.

Der Talhang des Neckars außerhalb des Geltungsbereichs, bleibt als Lebensraum für die Kernpopulation erhalten. Durch die Lage am Hang und den Abstand von rd. 20 m, der zwischen der Bebauung und Hangoberkante eingehalten wird, bleibt der Kernlebensraum durch die geplante Nutzung des Gebietes unbeeinträchtigt. Durch die Schaffung von Habitaten wird auch auf der Hochfläche weiterhin genügend Lebensraum für Zauneidechsen geschaffen. Innerhalb des Plangebietes sind Grünflächen festgesetzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten entstehen wieder geeignete Lebensräume für Reptilien. Auch wenn im Raum der lokalen Population noch zahlreiche Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, ist zu befürchten, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Zum vorgezogenen Ausgleich werden CEF-Maßnahme ergriffen (s. Kapitel 6.2 und GOP Kapitel 5).

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf Reptilien können ausgeschlossen werden.

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von besonders (Vögel)/ streng geschützten Tierarten zu vermeiden.

Maßnahme V1: Auflage zur Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung (Bauzeitenregelung)

Grundsätzlich gilt § 39 (5) BNatSchG, nach dem Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen nicht abgeschnitten oder gerodet werden dürfen. So können Beeinträchtigungen von besetzten Fortpflanzungsstätten brütender Vögel ausgeschlossen werden (Ausschluss des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit sind unproblematisch, da im Untersuchungsraum umfangreiche Gehölzstrukturen zur Verfügung stehen, die von Vögeln als Nistplatz genutzt werden können. So bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Um die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten baumhöhlen bewohnender Arten (besonders Fledermausarten) zu vermeiden, müssen potenzielle Höhlenbäume, die im Baufeld im Rahmen der Baumaßnahme entfernt werden, vor Beginn der Baufeldräumung auf Höhlen untersucht werden. Die Baufeldberäumung und der Abriss von Gebäuden, Schuppen und Hütten hat ebenfalls im selben Zeitraum zu erfolgen. Unter Einhaltung der Zeitenregelung zur Entfernung von Gehölzen sowie der Baufeldberäumung (Abschiebung der Vegetation) und des Gebäudeabrisses kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Wochenstuben- und Winterquartiere oder bedeutsame Leitstrukturen sind nicht betroffen.

Sollten Höhlen oder andere als Quartier geeignete Strukturen gefunden werden, sind sie mit Hilfe einer Leiter oder eines Hubwagens auf die Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Der Ausgleich für jedes verlorengelassene Quartier hat in einem Verhältnis von 1:2 zu erfolgen. Dabei sind pro verlorengelassendem Quartier zwei künstliche Fledermaushöhlen zu errichten. Unabhängig davon sind vor den Rodungsarbeiten vorsorglich zwei Fledermausflachkästen und drei Fledermaushöhlen anzubringen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt außerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 5982 und 5922. Dadurch können kurz- und mittelfristig an Bäumen oder Scheunen verlorengelassene Zwischen- und Paarungsquartiere ersetzt werden.

Vorgefundene Höhlen müssen dann, soweit möglich, mit einer geeigneten Methode auf Besatz kontrolliert werden (z. B. Endoskop, Ausflugkontrolle). Wenn festgestellt wird, dass Höhlen unbesiedelt sind, sollten sie unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle verschlossen werden, um eine Belegung vor der Baufeldfreimachung zu verhindern (z.B. durch einen Vorhang, der zwar das Verlassen der Höhle ermöglicht, nicht jedoch einen erneuten Einflug). Der beste Zeitpunkt für diese Maßnahme liegt im Herbst (Ende August bis Ende Oktober). In dieser Zeit nutzen die Tiere ihre Quartiere nicht mehr

als Wochenstube bzw. Einzelquartier und sind noch nicht im Winterquartier und somit ausreichend mobil, um auf andere Quartiere in der Umgebung auszuweichen.

Wenn Baumhöhlen von Fledermäusen besiedelt sind, wird ebenfalls ein Vorhang vor dem Eingang der Baumhöhlen angebracht. Durch das Anbringen eines Vorhangs vor dem Eingang der Baumhöhle vor der Entnahme der Bäume, können Fledermäuse die Höhle verlassen, werden jedoch am erneuten Einfliegen gehindert. Sind Höhlenbäume nicht kontrollierbar, sollten sie grundsätzlich vorsichtig und unter fachlicher Aufsicht gefällt werden. Die Rodungsarbeiten finden im Beisein der Ökologischen Baubegleitung statt. So kann, im Fall des Fundes einer Fledermaus während der Rodungsarbeiten, direkt gehandelt werden. Falls noch Fledermäuse in Baumhöhlen vorhanden sind, werden diese vorsichtig geborgen und in Pflegestationen gebracht. Hierzu ist vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Fachbehörde vorzunehmen. Erforderliche Vorkehrungen als Ergebnis der o.g. Vermeidungsmaßnahme werden mit der Fachbehörde (Obere Naturschutzbehörde) abgestimmt und von der Ökologischen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert. Grundsätzlich werden für beseitigte Höhlenbäume mit Fledermausquartierpotenzial Fledermauskästen installiert (vgl. Maßnahme CEF 2/3). Dadurch werden wirksam Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 in Verbindung mit § 44 (5) vermieden.

Maßnahme V2: Schutz der Flora

Zum Schutz der Flora müssen die Vorgaben gemäß der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ eingehalten werden.

Um den Erhalt der angrenzenden Vegetation während der Bauphase zu gewährleisten und um sicher zu stellen, dass die Bäume während der Bautätigkeiten nicht beschädigt werden, werden Schutzzäune um die betreffenden Bäume (Einzelbaumschutz) sowie um die zu schützenden Bereiche (Bauzaun zum Schutz) installiert. Außerdem wird ein gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop erhalten.

Die Schutzzäune sind vor Beginn der Baumaßnahme aufzubauen, während der Bauzeit vorzuhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen werden von einer ökologischen Baubegleitung überwacht (s. Maßnahme V4).

Maßnahme V3: Errichtung eines Schutzzaunes für Reptilien

Die CEF- Maßnahmenfläche CEF-1 wird durch einen Reptilienschutzzaun zum Schutz vor Abwanderung der verbrachten Tiere abgeschirmt. Gleichzeitig trennt dieser Zaun die Maßnahmenfläche vom Baufeld der Oberen Fundel ab. Dieser Zaun, der an der Baufeldgrenze verläuft, bleibt über die gesamte Dauer des Vorhabens bestehen. Weiterhin wird das Baufeld in Bereichen, in denen im nahen Umfeld des Baufeldes Zauneidechsen nachgewiesen wurden mit einem reptiliensicheren Zaun abgegrenzt. Dadurch wird verhindert, dass Zauneidechsen in das Baufeld einwandern und somit getötet und / oder verletzt werden.



In Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung und der Fachbehörde wird festgelegt, wann und wo die gestellten Zäune geöffnet werden.

Für zukünftig aufzustellende Zäune gilt: Der Schutzzaun besteht aus glatter Rhizomsperre, die mind. 15 cm tief in den Boden einzugraben ist und ca. 50 cm über den Boden hinaus steht. Nach dem Eingraben des Zauns ist der Boden zu beiden Seiten des Zauns so zu verdichten, dass ein Untergraben des Zauns durch Reptilien nicht möglich ist.

Die Halterungen des Zauns sind auf der Seite der Baustellenfläche anzubringen, damit Zauneidechsen den Zaun nicht überklettern können. Hierfür können glatte Moniereisen oder Holzpflocke verwendet werden, die zur Stabilität mind. zu 1/3 tief in den Boden gesetzt wurden (ca. 15 cm).

Sich überlappende Bereiche des Zauns sind so abzudichten, dass sich im Zwischenraum keine Zauneidechsen hochhangeln können. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Rhizomsperre bei hohen Temperaturen ausdehnt und somit die überlappenden Enden so verschlossen werden müssen, dass keine Lücken verbleiben. Hierfür ist die Montage von Aluminiumschienen an beiden Seiten der überlappenden Enden zu empfehlen, die miteinander verschraubt werden, sodass keine Zwischenräume entstehen. Ein Verkleben der überlappenden Zaunenden oder ein Verschließen mit Kabelbindern bzw. Draht hat sich in der Praxis als nicht funktionsfähig erwiesen.

Da das Stellen von Zäunen mit einem Eingriff in den Boden verbunden ist, dürfen die Zäune nicht in der Zeit gestellt werden, in der sich Reptilien in der Winterruhe befinden, es sei denn, es kann auf einer Fläche absolut ausgeschlossen werden, dass sie als Ort zur Überwinterung geeignet ist.

Dies ist regelmäßig durch die ökologische Bauüberwachung zu kontrollieren. Durch die hier beschriebene Vermeidungsmaßnahme können wirksam Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Nr. 1 vermieden werden.

Maßnahme V4: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die Ökologische Baubegleitung überwacht die Umsetzung der Baumaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen vor Ort. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören:

- ➔ Kontrolle aller Maßnahmen
- ➔ Begleitung der Umsetzung der Anlage der Ausgleichsflächen. Einweisung der Bauarbeiter vor Ort zum Umgang mit Reptilien im Baubereich. Ggf. händisches Umsetzen von Reptilien aus dem Baubereich.
- ➔ Regelmäßige Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Einwanderung von Reptilien und Amphibien. Einweisung der Bauarbeiter vor Ort, wie im Falle eines Reptilien- oder Amphibienfundes im Baubereich zu verfahren ist.
- ➔ Kontrolle der anzubringenden Baumschutzvorrichtungen
- ➔ Kontrolle der Bauzeitenregelung

Die ökologische Bauüberwachung ist vom Beginn der einzelnen Maßnahmendurchführung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Durch die hier beschriebene Vermeidungsmaßnahme können wirksam Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Nr. 1-3 vermieden werden.

Maßnahme V5: Insektenfreundliche Baustellenbeleuchtung

Die Bautätigkeiten sollten bei Möglichkeit tagsüber stattfinden. Ist dies nicht möglich, ist eine insektenfreundliche Beleuchtung der Baustelle zu installieren. Besonders geeignet sind Natriumdampf-hochdrucklampen (SE/ ST-Lampen) oder LED-Lampen mit geringen UV Anteilen, welche einen besonders niedrigen Anteil kurzwelliger Strahlung (unter 380 nm) aufweisen und damit bis zu 80% weniger Insekten anlocken. Dadurch werden erhebliche Störungen für dämmerungs- und nachtaktive Fledermäuse vermieden. Die insektenfreundliche Beleuchtung sorgt für eine Reduzierung der Baustellenbeleuchtung, insbesondere während der Hauptflugzeit der Fledermäuse, auf ein Mindestmaß und darf nur den für die Bautätigkeit unbedingt notwendigen Bereich ausleuchten (Abstrahlung nach unten, keine Lampen mit Streuwirkung, keine Rundumbeleuchtung, eine Ausleuchtung der angrenzenden Bereiche). Des Weiteren wird bezüglich des Lichtes dafür Sorge getragen, dass die Lampen möglichst wenig Streuwirkung aufweisen und die Beleuchtung von Flächen, die als Jagd- oder Habitatraum für Fledermäuse dienen, ausschließt. Durch die beschriebene Vermeidungsmaßnahme können wirksam Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Sind Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuwenden, kann durch sogenannte CEF-Maßnahmen versucht werden, das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden. Hierbei handelt es sich um vorgezogene Maßnahmen im Sinne von § 44 (5) BNatSchG, welche die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vor Eintreten der jeweiligen Projektwirkung sichern. Durch die Sicherung der Funktionen wird vermieden, dass die sie betreffenden Handlungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Dementsprechend treten die Verbotstatbestände nicht ein und eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Maßnahme CEF-1: Maßnahmenfläche für Zauneidechsen

Schaffung von Ersatzlebensräumen: In der südlich gelegenen öffentlichen Grünfläche wurden, vor dem Abräumen der Lebensstätten in den Baufeldern, Ersatzlebensräume für die Zauneidechse geschaffen. Im zentralen Bereich wurden geeignete Habitatelemente angelegt (Totholzhaufen, Sandlinsen, Steinriegel). Die aufkommende Vegetation um die Schüttungen und Steinriegel wird durch eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr offengehalten.

Vergrämung der Zauneidechse: Vor Beginn der Baumaßnahmen fand eine Vergrämung der Zauneidechsen mittels Abdeckung von Folien im Herbst 2019 statt. Beim Abnehmen der Folie wurden noch vorhandene Individuen abgesammelt und in die Ersatzlebensräume verbracht. Bis zum Baubeginn

wurde das Aufkommen von Vegetation durch eine regelmäßige Mahd oder eine erneute Bodenbearbeitung unterbunden.

Für die CEF-Maßnahme ist ein entsprechendes Monitoring vorgesehen.

Maßnahme CEF-2 und CEF-3: Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse

Anbringung von Nist-, Fledermauskästen und Fledermaushöhlen: Als vorgezogene Maßnahme wurden Ende 2019 außerhalb der Plangebietsgrenze acht Nistkästen für Höhlenbrüter und zwei Nistkästen für Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter aufgehängt. Zudem wurden zwei Fledermausflachkästen sowie drei Fledermaushöhlen angebracht.

Für die CEF-Maßnahmen ist ein entsprechendes Monitoring vorgesehen.

Maßnahme CEF-4: Maßnahme Lerchenfenster

Anlage von Lerchenfenstern: Der Verlust eines Brutreviers der Feldlerche ist durch die Anlage von 2 Lerchenfenstern auf geeigneten Ackerflächen zu kompensieren. Ein entsprechendes Monitoring ist vorgesehen.

Sogenannte „Lerchenfenster“ sind gezielt angelegte Fehlstellen im Winter- oder Sommergetreide, die die Strukturvielfalt in Ackerflächen deutlich steigern. Der Aufwand und der Ertragsausfall für den Landwirt ist gering: Zwei Lerchenfenster pro ha mit einer Größe von jeweils ungefähr 20 Quadratmeter reichen aus. Diese werden einfach durch das Anheben der Sämaschine für einige Meter angelegt.

Wichtig ist dabei, zu Feldrändern Abstände von mindestens 25 m zu lassen und zu vertikalen Strukturen (Strommasten, Wälder, Einzelbäume) Abstände von mindestens 50 m einzuhalten, da Feldlerchen derartige Strukturen meiden.

7 Monitoring und Risikomanagement

Baumaßnahmen in der vorliegend geplanten Dimension sind insbesondere hinsichtlich der durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen und der zeitlichen Abläufe so komplex, dass für eine genehmigungskonforme Realisierung eine ergänzende Ökologische Baubegleitung eingesetzt werden sollte. Diese überwacht zum einen die rechtskonforme und fachlich einwandfreie Umsetzung der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen, zum anderen auch die Einhaltung aller für die Umweltverträglichkeit relevanter Normen und Vorschriften auf der Baustelle.

Zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zum naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich nach BauGB/BNatSchG bedarf es einer fachgutachterlichen Beratung und Begleitung. Die Leistungen umfassen die ökologischen bzw. fachgutachterlichen Begleitungen und Beratungen der Abbruch- und Umbaumaßnahmen vorhandener Gebäude, sofern diese Arbeiten artenschutzrechtlich relevant sind. Darüber hinaus umfassen die Leistungen die Umsetzungen der festgesetzten artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen inkl. der Beschaffung der vorgesehenen Materialien (z.B. Nisthilfen) sowie den räumlichen Standortfestlegungen und ein mindestens dreijähriges Monitoring dieser Maßnahmen.

Für die angebrachten Nist- und Fledermauskästen wird drei Jahre lang durch eine jährliche Begehung im Spätjahr geprüft, ob die Kästen belegt waren. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils bis zum 01. Oktober des Monitoringjahres ein Bericht über die Annahme der Nist- und Fledermauskästen vorzulegen, der ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhaltet.

Nach der Anlage von zwei Lerchenfenstern in geeigneten Ackerflächen sind auch diese drei Jahre auf ihren Erfolg hin zu kontrollieren.

Für das Habitat der Zauneidechsen ist ein regelmäßiges Monitoring vorgesehen.

8 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Bad Friedrichshall beabsichtigt im Stadtteil Kochendorf den Bebauungsplan „25/8 Obere Fundel“ aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 25,75 ha.

Die Schwarz Immobilien Service GmbH & Co. KG plant südlich der Ortslage Kochendorf die Errichtung eines Dienstleistungsstandortes, an dem vorwiegend IT-Arbeitsplätze entstehen sollen. Dabei können bis zu 5.000 Arbeitsplätze entstehen. Für die verbleibende Baufläche sollen gemäß Ursprungsplanung zu kleinen Teilen Gewerbe- und Wohnbauflächen entwickelt werden.

Im Fachbeitrag Artenschutz wurden mögliche vorhabenbedingte Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auf die betroffenen Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien abgeprüft und geeignete Maßnahmen aufgezeigt, um ein Eintreten derartiger Verbotstatbestände zu vermeiden.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass keine vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, sofern die aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 und die CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität Nr. 1-4 umgesetzt werden.



9 Quellen, Literatur

- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) (2010): In Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (Bearb.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 Seiten
- Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag, Stuttgart, 686 Seiten.
- Europäische Kommission (2007): Guidance Document: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Endgültige Fassung 2007.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., EBERT, A. & WEISS, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands, Wiebelsheim
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. & U. MERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG DIPL.-ING. WALER SIMON (2017): Bebauungsplan „25/8 Obere Fundel“, Fachbeitrag Artenschutz.

IFK INGENIEURE (2020): Bebauungsplan 25/8 Obere Fundel. Stand: Vorentwurf April 2020.

INGENIEURBÜRO ZIMMERMANN (2020): Bebauungsplan „Obere Fundel“ – Verkehrs- und Schalltechnische Untersuchung. 3. Fortschreibung.S

KRATSCH D., MATTHÄUS, G. & M. FROSCH (2011): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württemberg, 6. Fassung.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Heilbronn.

STONE, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation. University of Bristol.

Anlagen

- Anlage 1** Ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse)
- Fledermäuse
 - Vögel
 - Reptilien

ANLAGE 1

Ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse)

Ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse)

Fledermäuse

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu.

Als Jagdhabitate der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der Mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt. In Deutschland ist die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art und flächendeckend verbreitet.

Im Untersuchungsraum wurden jagende Tiere, vor allem in den östlichen Obstbeständen nachgewiesen.

Quartiere dieser Art sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der bundesweite Erhaltungszustand dieser Art ist günstig, in Baden-Württemberg ebenso. Da die Tiere den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd nutzen und ihre Quartiere außerhalb haben, lässt sich die lokale Population nicht abgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass diese häufigste und verbreitete Fledermausart eine stabile lokale Population aufweist, da im räumlichen Zusammenhang sowohl Quartiermöglichkeiten im Siedlungsraum als auch Jagdthabitate in der Feldflur vorhanden sind.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

da keine Quartiere vorhanden sind, sind diesbezügliche Verbotstatbestände auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen, es verbleiben für die jagenden Tiere ausreichende Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Da nicht sicher auszuschließen war, dass Paarungs- oder Zwischenquartiere an Bäumen vorhanden waren, wurden die Bäume vor Fällung kontrolliert und es wurden im räumlichen Zusammenhang 2 Flachkästen und 3 Höhlenkästen aufgehängt (CEF-Maßnahme Nr. 3). Siehe hierzu Stellungnahme vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

s. Grünordnungsplan, B-Plan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Es wurden im räumlichen Zusammenhang 2 Flachkästen und 3 Höhlenkästen für Fledermäuse aufgehängt (CEF-Maßnahme Nr. 3). Siehe hierzu Stellungnahme vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

Da keine Quartiere vorhanden sind, besteht keine Betroffenheit

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☒ i (gefährdete wandernde Art) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und -spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten. An Gebäuden werden Holzverkleidungen und Klappläden angenommen, wobei es auch zu Vergesellschaftungen mit Großen und Kleinen Bartfledermäusen und Zwergfledermäusen kommt. Rauhautfledermäuse jagen Fluginsekten, oftmals im Patrouillenflug. Einen hohen Anteil an der Nahrung haben Zuckmückenlarven, aber auch Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten werden erbeutet. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich.

Die Rauhautfledermaus gehört zu den wandernden Arten. Im August und September verlassen die Tiere Richtung Südwesten ihre Wochenstubenquartiere, wobei sie sich an Küsten- und Gewässerlinien orientieren. Den Winter verbringen die Tiere in z. B. Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Mittel- und Osteuropa. Nachweise liegen von Nordspanien bis Südschweden, dem Baltikum und Griechenland vor. Im Osten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet über Kleinasien und die Kaukasusregion. In Deutschland wurde die Rauhaufledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt (Boye et al. 1999).

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2009 2 jagende Tiere, vor allem in den östlichen Obstbeständen nachgewiesen. Bei den Untersuchungen 2016 wurde die Art nicht mehr bestätigt.

Quartiere dieser Art sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der bundesweite Erhaltungszustand dieser Art ist ungünstig - schlecht, in Baden-Württemberg günstig. Da die Tiere den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd nutzen und ihre Quartiere außerhalb haben, lässt sich die lokale Population nicht abgrenzen, zumal nur 2009 zwei Rufnachweise erfolgten und 2016 keine Nachweise mehr erfolgten. Es ist davon auszugehen, dass diese Fledermausart eine stabile lokale Population aufweist, da im räumlichen Zusammenhang sowohl Quartiermöglichkeiten im Siedlungsraum als auch Jagdhabitats in der Feldflur vorhanden sind.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

da keine Quartiere vorhanden sind, sind diesbezügliche Verbotstatbestände auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen, es verbleiben für die jagenden Tiere ausreichende Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige**

Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Da nicht sicher auszuschließen war, dass Paarungs- oder Zwischenquartiere an Bäumen vorhanden waren, wurden die Bäume vor Fällung kontrolliert und es wurden im räumlichen Zusammenhang 2 Flachkästen und 3 Höhlenkästen aufgehängt. Siehe hierzu Stellungnahme vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020 (CEF-Maßnahme Nr. 3).

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☒ ja ☐ nein

s. Grünordnungsplan, B-Plan

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Es wurden im räumlichen Zusammenhang 2 Flachkästen und 3 Höhlenkästen für Fledermäuse aufgehängt (CEF-Maßnahme Nr. 3). Siehe hierzu Stellungnahme vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein <i>Da keine Quartiere vorhanden sind, besteht keine Betroffenheit</i> b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein <i>nicht notwendig</i>
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein
4. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt? ☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit. ☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.
5. Fazit
5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten sind für die Breitflügelfledermaus nur aus Südeuropa bekannt. Die Winterquartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerlebensräume. Auch die Nutzung eines Jahresquartiers ist nicht selten. Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere bezogen, was dazu führt, dass bislang erst wenige winterschlafende Breitflügelfledermäuse gefunden wurden und der Wissensstand noch unzureichend ist.

Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland an baumbestanden Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldrändern. Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Insgesamt setzt sich die Nahrung hauptsächlich aus großen Schmetterlingen und Käfern, sowie Dipteren zusammen, andere Insektengruppen werden nur in geringem Maße erbeutet.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus ist in Süd-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitet und zum Teil recht häufig. In Baden-Württemberg hat die Art ihren Verbreitungsschwerpunkt in den Kocher-Jagst-Ebenen. Auch aus den Hardt-Ebenen, dem Vorland der Schwäbischen Alb und dem Westallgäuer Hügelland sowie der Offenburger Rheinebene liegen Wochenstubennachweise vor (Braun et al. 2003).

Im Untersuchungsraum wurden jagende Tiere, vor allem an den Hangbereichen am Neckar nachgewiesen.

Quartiere dieser Art sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der bundesweite Erhaltungszustand dieser Art ist ungünstig - schlecht, in Baden-Württemberg unbekannt. Da die Tiere den Untersuchungsraum lediglich randlich an den Hängen zum Neckar zur Jagd nutzen und ihre Quartiere außerhalb haben, lässt sich die lokale Population nicht abgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass diese Art eine stabile lokale Population aufweist, da im räumlichen Zusammenhang sowohl Quartiermöglichkeiten im Siedlungsraum als auch Jagdthabitate in der Feldflur vorhanden sind.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

da keine Quartiere vorhanden sind, sind diesbezügliche Verbotstatbestände auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen, es verbleiben für die jagenden Tiere ausreichende Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Da nicht sicher auszuschließen war, dass Paarungs- oder Zwischenquartiere an Bäumen vorhanden waren, wurden die Bäume vor Fällung kontrolliert und es wurden im räumlichen Zusammenhang 2 Flachkästen und 3 Höhlenkästen aufgehängt (CEF-Maßnahme Nr. 3). Siehe hierzu Stellungnahme vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

s. Grünordnungsplan, B-Plan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Es wurden im räumlichen Zusammenhang 2 Flachkästen und 3 Höhlenkästen für Fledermäuse aufgehängt (CEF-Maßnahme Nr. 3). Siehe hierzu Stellungnahme vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja ☒ nein
<i>Da keine Quartiere vorhanden sind, besteht keine Betroffenheit</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
<i>nicht notwendig</i>	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
☒ nein	
4. Ausnahmeverfahren	
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?	
☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.	
5. Fazit	
5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	
5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☒ i (gefährdete wandernde Art) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1.600 km, Wanderungen von 1.000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen, werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln.

Die Tiere verlassen ihr Sommerquartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über den Großteil Europas und Asiens. In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wiedergefunden (Boye et al. 1999). In einer Eisenbahnbrücke in Schleswig-Holstein befindet sich das größte bekannte Winterquartier dieser Art. Dort kommen regelmäßig über 5.000 Tiere zum Überwintern zusammen (Boye et al. 1999).

Im Untersuchungsraum wurde im Jahr 2009 1 jagendes Tier nachgewiesen, bei den Untersuchungen 2016 wurde die Art nicht bestätigt.

Quartiere dieser Art sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der bundesweite Erhaltungszustand dieser Art ist günstig, in Baden-Württemberg ebenso. Da die Tiere den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd nutzen und ihre Quartiere außerhalb haben, lässt sich die lokale Population nicht abgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass diese häufigste und verbreitete Fledermausart eine stabile lokale Population aufweist, da im räumlichen Zusammenhang sowohl Quartiermöglichkeiten an Bäumen als auch Jagdthabitate in der Feldflur vorhanden sind.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

da keine Quartiere vorhanden sind, sind diesbezügliche Verbotstatbestände auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen, es verbleiben für die jagenden Tiere ausreichende Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Da nicht sicher auszuschließen war, dass Paarungs- oder Zwischenquartiere an Bäumen vorhanden waren, wurden die Bäume vor Fällung kontrolliert und es wurden im räumlichen Zusammenhang 2 Flachkästen und 3 Höhlenkästen aufgehängt (CEF-Maßnahme Nr. 3). Siehe hierzu Stellungnahme vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☒ ja ☐ nein

s. Grünordnungsplan, B-Plan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Es wurden im räumlichen Zusammenhang 2 Flachkästen und 3 Höhlenkästen für Fledermäuse aufgehängt (CEF-Maßnahme Nr. 3). Siehe hierzu Stellungnahme vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein
Da keine Quartiere vorhanden sind, besteht keine Betroffenheit
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein
nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt -

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Kleine Bartfledermaus gilt als anpassungsfähig und hat in verschiedenen Regionen Europas unterschiedliche spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum. Ihre Sommerquartiere befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter abstehender Rinde. Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. So sind Fließgewässer bedeutende Jagdhabitats, in Frankreich wurde sie auch an Seen nachgewiesen, in Norddeutschland scheint sie mehr an Wälder gebunden. Insgesamt gilt sie jedoch als Art der strukturreichen Offenlandschaften.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Kleine Bartfledermaus ist in Europa weit verbreitet. Nachweise liegen von Nordspanien, aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa vor. Das Verbreitungsgebiet umfasst ganz Deutschland. Allerdings fehlen in den nördlichen Bundesländern bislang Wochenstubennachweise (Boye et al. 1999). Auch in Baden-Württemberg ist die Art weit verbreitet (Braun et al. 2003).

Die Kleine Bartfledermaus wurde sowohl bei den Untersuchungen 2009 als auch bei den Untersuchungen 2016 jagend nachgewiesen.

Quartiere dieser Art sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der bundesweite Erhaltungszustand dieser Art ist günstig, in Baden-Württemberg ebenso. Da die Tiere den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd nutzen und ihre Quartiere außerhalb haben, lässt sich die lokale Population nicht abgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass diese häufigste und verbreitete Fledermausart eine stabile lokale Population aufweist, da im räumlichen Zusammenhang sowohl Quartiermöglichkeiten im Siedlungsraum als auch Jagdthabitate in der Feldflur vorhanden sind.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

da keine Quartiere vorhanden sind, sind diesbezügliche Verbotstatbestände auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen, es verbleiben für die jagenden Tiere ausreichende Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht**

mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Da nicht sicher auszuschließen war, dass Paarungs- oder Zwischenquartiere an Bäumen vorhanden waren, wurden die Bäume vor Fällung kontrolliert und es wurden im räumlichen Zusammenhang 2 Flachkästen und 3 Höhlenkästen aufgehängt (CEF-Maßnahme Nr. 3). Siehe hierzu Stellungnahme vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☒ ja ☐ nein

s. Grünordnungsplan, B-Plan

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Es wurden im räumlichen Zusammenhang 2 Flachkästen und 3 Höhlenkästen für Fledermäuse aufgehängt (CEF-Maßnahme Nr. 3). Siehe hierzu Stellungnahme vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein <i>Da keine Quartiere vorhanden sind, besteht keine Betroffenheit</i> b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein <i>nicht notwendig</i>
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein
4. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt? ☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit. ☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.
5. Fazit
5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Wochenstuben des Großen Mausohrs finden sich in Mitteleuropa meist in Dachböden von Kirchen, Schlössern, Gutshöfen oder ähnlichen großen Räumen, die vor Zugluft geschützt sind. Die Kolonien umfassen meist mehrere hundert Tiere, in Ausnahmefällen bis zu 5.000. Andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Winterquartiere finden sich meist in unterirdischen Stollen, Kellern und Höhlen. Es wird vermutet, dass auch Baumhöhlen und Felsspalten als Winterquartier genutzt werden. Zwischen Winter- und Sommerquartier legen Mausohren bis 200 km zurück. Typische Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung, weitgehend fehlender Strauchschicht und mittleren Baumabständen > 5 m. Auch Äcker und Wiesen können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, insbesondere nachdem die Flächen gemäht bzw. geerntet worden sind. Um geeignete Flächen zu finden legen Große Mausohren Entfernungen von bis zu 20 km zurück.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das große Mausohr ist eine westpaläarktische Art, die vom Mittelmeer im Südwesten bis nach Norddeutschland und im Osten bis in die Ukraine und Weißrussland verbreitet ist. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in allen Bundesländern anzutreffen (Boye et al. 1999). Im Süden und in den Mittelgebirgslagen ist das große Mausohr häufiger als in Norddeutschland, wo es in Schleswig-Holstein seine nördliche Arealgrenze hat.

In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr weit verbreitet. Im Untersuchungsraum wurden jagende Tiere, bei Transferflügen nachgewiesen. Die sichere Bestimmung der Art war allerdings nicht möglich.

Quartiere dieser Art sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der bundesweite Erhaltungszustand dieser Art ist günstig, in Baden-Württemberg ebenso. Da die Tiere den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd bzw. für Transferflüge nutzen und ihre Quartiere außerhalb haben, lässt sich die lokale Population nicht abgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass diese Fledermausart eine stabile lokale Population aufweist, da im räumlichen Zusammenhang sowohl Quartiermöglichkeiten im Siedlungsraum als auch Jagdthabitate in der Feldflur vorhanden sind.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

da keine Quartiere vorhanden sind, sind diesbezügliche Verbotstatbestände auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen, es verbleiben für die jagenden Tiere ausreichende Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige**

Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Da nicht sicher auszuschließen war, dass Paarungs- oder Zwischenquartiere an Bäumen vorhanden waren, wurden die Bäume vor Fällung kontrolliert und es wurden im räumlichen Zusammenhang 2 Flachkästen und 3 Höhlenkästen aufgehängt (CEF-Maßnahme Nr. 3). Siehe hierzu Stellungnahme vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☒ ja ☐ nein

s. Grünordnungsplan, B-Plan

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Es wurden im räumlichen Zusammenhang 2 Flachkästen und 3 Höhlenkästen für Fledermäuse aufgehängt (CEF-Maßnahme Nr. 3). Siehe hierzu Stellungnahme vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein <i>Da keine Quartiere vorhanden sind, besteht keine Betroffenheit</i> b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein <i>nicht notwendig</i>
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein
4. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt? ☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit. ☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.
5. Fazit
5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Vögel

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine Offenlandart, die Äcker und Grasland bewohnt. Starke Bestandsrückgänge durch Lebensraumverluste führen zu einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen (dort Vorwarnliste, in Deutschland gefährdet). Reviergröße 0,5 bis 0,79 ha, die Feldlerche erreicht mit 1,2-19,5 Revieren/km² in günstigen Gebieten die höchste Brutpaardichte unter den im Offenland brütenden Singvögeln. Zugvogel, Wegzug im Oktober, Heimzug Ende Januar bis Mai, Gipfel im März.

Nach Ankunft im Brutrevier (meist März) Paarbildung, Bodennestbauer (jährlich neu), Legebeginn ab Mitte April. Die Brutdauer beträgt 11-12 Tage, Juvenile verlassen das Nest nach 7-11 Tagen. Familien bleiben oft bis Herbst zusammen. Postjuvenile Mauser (Vollmauser) 2-4 Wochen nach Flüggewerden, Abschluss im Alter von 3 Monaten, Postnuptialmauser (Vollmauser) Juli/August bis September (Fünfstück et al. 2005).

Nach Garniel et al. (2007) zählt die Feldlerche zu den Arten mit geringer/untergeordneter Lärmempfindlichkeit, die artspezifische Effektdistanz zu Autobahnen und Bundesstraßen beträgt entsprechend der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel & Mierwald 2010) bis zu 500 m.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Feldlerche ist in Baden-Württemberg landesweit verbreitet und gilt als häufiger Brutvogel mit einem Brutbestand von ca. 75.000 – 90.000 Brutpaaren (www.ogbw.de).

Im Untersuchungsraum wurde 1 Brutpaar der Feldlerche nachgewiesen.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Vögel in Deutschland und Baden-Württemberg liegen keine Angaben zu den Erhaltungszuständen vor.

Aufgrund der Einstufung in Rote Listen ist allerdings nicht von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt der Lebensraum für ein Brutpaar der Feldlerche.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt der Lebensraum für ein Brutpaar der Feldlerche.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt der Lebensraum für ein Brutpaar der Feldlerche.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

*Vor Beginn der Brutzeit werden zwei Feldlerchenfenster auf Ackerflächen angelegt, um den Verlust eines Brutrevieres zu kompensieren, s. CEF-Maßnahme Nr. 4.
Zudem erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung zur Rodung von Gehölzen und zur Baufeldfreimachung (Maßnahme V1 saP).*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

s. Grünordnungsplan, B-Plan 25/8 Obere Fundel

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Siehe CEF-Maßnahme Nr. 4: Anlage von zwei Lerchenfenstern in Ackerflächen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anlage von zwei Lerchenfenstern: CEF-Maßnahme Nr. 4, Bauzeitenregelung: Maßnahme V1 saP

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Arten der Vorwarnliste Baden-Württembergs

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	☒ V (Vorwarnliste) (nur Hausperling, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Goldammer)	☒ V (Vorwarnliste)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die genannten in der Vorwarnliste Baden-Württembergs erfassten Arten sind typische Vertreter der Feldflur bzw. des Siedlungsraumes (Haussperling, Turmfalke).

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Alle genannten Arten wurden mit Brutvorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen (s. Anhang der saP).

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Vögel in Deutschland und Baden-Württemberg liegen keine Angaben zu den Erhaltungszuständen vor.

Aufgrund der Einstufung in die Vorwarnliste ist allerdings nicht von günstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten. Der Turmfalke hat weiterhin die Möglichkeit auf den vorhandenen Strommasten zu brüten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Es erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung zur Rodung von Gehölzen und zur Baufeldfreimachung (Maßnahme V1 saP). Zudem werden in räumlichem Zusammenhang Nisthilfen für Höhlenbewohner und Halbhöhlen-/Nischenbrüter aufgehängt (CEF-Maßnahme Nr. 2).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

s. Grünordnungsplan, B-Plan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Siehe CEF-Maßnahme Nr. 2: Aufhängen von Nistkästen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung: Maßnahme V1 saP

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Gehölz- und Gebüschbrüter (ohne Rote Liste Status in Baden-Württemberg)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel	<i>Turdus merula</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	☒ 3 (gefährdet) nur Star	☐ 3 (gefährdet)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)
Elster	<i>Pica pica</i>		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die genannten Arten sind typische Vertreter der Feldflur bzw. der Gärten im Siedlungsraum. Die Arten weisen meist weit gefasste Lebensraumansprüche auf und gelten als verbreitete und häufige Ubiquisten. Meisen und Star brüten überwiegend in Höhlen, die anderen Arten sind Freibrüter, die sich jährlich neue Nester anlegen.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Alle genannten Arten wurden mit Brutvorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen (s. Anhang der saP).

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Vögel in Deutschland und Baden-Württemberg liegen keine Angaben zu den Erhaltungszuständen vor.

Da die Arten nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, ist allerdings von günstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

Für den Star ist ein ungünstiger – unzureichender Erhaltungszustand anzunehmen, da dieser in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie 3 geführt wird.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Es erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung zur Rodung von Gehölzen und zur Baufeldfreimachung (Maßnahme V1 saP). Zudem werden 8 Nistkästen für Höhlenbrüter und 2 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang aufgehängt (s. CEF-Maßnahme Nr. 2). Diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt (Bericht vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☒ ja ☐ nein

s. Grünordnungsplan, B-Plan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Siehe CEF-Maßnahme Nr. 2: Aufhängen von Nisthilfen. Bauzeitenregelung (Maßnahme V1 saP).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein <i>Bauzeitenregelung</i>
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein
4. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt? ☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit. ☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.
5. Fazit
5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Gebäude-/Nischenbrüter (ohne Rote Liste Status in Baden-Württemberg)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Hausrotschwanz Bachstelze	<i>Phoenicurus ochruros</i> <i>Motacilla alba</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) nur Star ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die genannten sind typische Nischen- bzw. Gebäudebrüter. Die Arten weisen meist weit gefasste Lebensraumansprüche auf und gelten als verbreitete und häufige Ubiquisten.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Alle genannten Arten wurden mit Brutvorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen (s. Anhang der saP).

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Vögel in Deutschland und Baden-Württemberg liegen keine Angaben zu den Erhaltungszuständen vor.

Da die Arten nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, ist von günstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Es erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung zur Rodung von Gehölzen und zur Baufeldfreimachung (Maßnahme V1 saP). Zudem werden 8 Nistkästen für Höhlenbrüter und 2 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang aufgehängt (s. CEF-Maßnahme Nr. 2). Diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt (Bericht vom Ingenieurbüro Simon vom 21.01.2020).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☒ ja ☐ nein

s. Grünordnungsplan, B-Plan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ☒ nein
g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein
<i>Siehe CEF-Maßnahme Nr. 2: Aufhängen von Nisthilfen. Bauzeitenregelung (Maßnahme V1 saP).</i>	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
☒ nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☐ ja ☒ nein
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
<i>nicht notwendig</i>	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
☒ nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja ☒ nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
<i>Bauzeitenregelung</i>	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
☒ nein	

4. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt? ☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit. ☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.
5. Fazit
5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Reptilien

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Gebäude-/Nischenbrüter (ohne Rote Liste Status in Baden-Württemberg)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) nur Star ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die wärmeliebende Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar.

Meist im Mai gelangt die eierlegende Echse zur Fortpflanzung. Die 8 - 15 Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben, so dass nach etwa 8 - 10 Wochen Brutzeit die Jungtiere schlüpfen. Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z. B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen) aufgesucht.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zauneidechse weist in Deutschland einen ungünstigen – unzureichenden Erhaltungszustand auf, in Baden-Württemberg ebenso.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die Zauneidechse.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die Zauneidechse.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die Zauneidechse.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

V 1: Bauzeitenregelung

V 3: Errichtung eines Schutzzaunes für Reptilien

V 4: Ökologische Baubegleitung

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

s. Grünordnungsplan, B-Plan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

CEF 1: Maßnahmenfläche für Zauneidechsen

Durch die CEF-Maßnahme wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen würde das Vorhaben zu einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Zauneidechsen führen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Ja. Durch das Vergrämen und Umsetzen der Tiere in die zuvor hergestellte CEF-Fläche wurden die Tiere außerhalb des Vorhabenbereichs verbracht. Durch die Stellung des Reptilienschutzzauns wird verhindert, dass Tiere in den Baubereich wieder eindringen. Die Ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass die Maßnahmen eingehalten werden. Durch diese Maßnahmen kann man ein Auslösen der Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG vermeiden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☒ ja ☐ nein

Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen würde das Vorhaben Zauneidechsen in der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit erheblich stören.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

V 1: Bauzeitenregelung

V 3: Errichtung eines Schutzzaunes für Reptilien

V 4: Ökologische Baubegleitung

CEF 1: Maßnahmenfläche für Zauneidechsen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.